

17 Ziff. 1 KV enthaltene Vorschrift über die Mitwirkung des Volkes bei Erlass von Gesetzen nicht verletzt. Lässt sich aber diese Ermächtigung nicht beanstanden, so besitzt ein in deren Rahmen erlassener Kantonsratsbeschluss die gleiche verbindliche Kraft wie ein Gesetz im formellen (engern) Sinne. Hieraus ergibt sich dann notwendig, dass ein solcher Kantonsratsbeschluss, auch wenn er eine einmalige Gesamtausgabe von mehr als Fr. 100,000.— oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 15,000.— zur Folge hat, nicht gemäss Art. 17 Ziff. 2 KV dem Finanzreferendum untersteht. Wie das Bundesgericht bereits entschieden hat, lässt sich schon daraus, dass diese Verfassungsvorschrift — wie auch Art. 31 Ziff. 5 der zürcherischen KV — lediglich von « neuen » Ausgaben spricht, folgern, dass dem Finanzreferendum nur solche Aufwendungen unterstellt sind, die vom Kantonsrat ohne gesetzliche Ermächtigung dekretiert werden; denn nur in diesem Falle hat man es mit einer Ausgabe für einen neuen Zweck zu tun, während bei den aus der Ausführung eines Gesetzes entstehenden Auslagen diese schon durch das Gesetz selbst sanktioniert sind. Auch in den vom Bundesgericht früher beurteilten Fällen handelte es sich nicht um gesetzliche Bestimmungen, aus denen sich die betreffende Ausgabe nach Bestand und Höhe notwendig als automatische Folge ergeben hätte, sondern — ganz ähnlich wie bei dem heute in Frage stehenden § 46 des solothurnischen Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941 — lediglich um die in einem Gesetze enthaltene Ermächtigung an die oberste kantonale Behörde, den Kantonsrat, eine Massnahme mit finanzieller Belastung für den Staat zu beschliessen und deren Höhe festzusetzen (nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichts i. S. Einwohnergemeinde Lostorf und Konsorten vom 23. Dezember 1931, S. 20/21; BGE 40 I 398 ff.; ESCHER, Das Finanzreferendum in den schweizerischen Kantonen, S. 90 ff., 116 ff.). § 46 StPG hätte überhaupt keinen Sinn, wenn dadurch nicht ausser der Mitwirkung

des Volkes gemäss Art. 17 Ziff. 1 KV auch die Mitwirkung des Volkes gemäss Art. 17 Ziff. 2 KV ausgeschlossen würde.

5. — Der Kantonsrat kann daher mit seinem Beschlusse vom 29. November 1947 betreffend « Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1948 » in die dem Volke durch Art. 17 Ziff. 1 und 2 KV gewährten Rechte nur eingegriffen haben, sofern oder soweit dieser Beschluss über den Rahmen der dem Kantonsrat in § 46 StPG erteilten Ermächtigung hinausgehen sollte. Ob und eventuell in welchem Umfange dies zutrifft, kann jedoch das Bundesgericht, da es sich hiebei um die Auslegung einer kantonalen Gesetzesvorschrift handelt, nicht frei prüfen. Es muss vielmehr die Auslegung der kantonalen Behörden hinnehmen, soweit sie sich nicht als unhaltbar, willkürlich erweist (BGE 60 I 205; 70 I 8, E. 3; nicht publizierte Entscheide i. S. Bachtler v. 16. September 1938, S. 18 und i. S. Gertsch vom 19. Februar 1947, S. 8).

III. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

27. Auszug aus dem Urteil vom 20. Mai 1948 i. S. Brisacher gegen Kantone Bern und Basel-Stadt.

Doppelbesteuerung.

Verwirkung des kantonalen Steueranspruchs bei ungebührlicher Verzögerung des Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahrens. Anwendung dieses Grundsatzes auf einen Kanton mit Postnumerando-Besteuerung.

Double imposition.

Péremption de la prétention du fisc cantonal en cas de retard excessif dans la procédure de taxation ou de recours. Application de ce principe à un canton dans lequel l'impôt n'est perçu qu'après l'expiration de l'année fiscale.

Doppia imposta.

Perenzione della pretesa del fisco cantonale in caso di eccessivo ritardo nella procedura di tassazione o di ricorso. Applicazione di questo principio a un cantone che riscote l'imposta soltanto dopo lo spirare dell'anno fiscale.

Der Beschwerdeführer siedelte im Sommer 1946 von Bern nach Basel über. Als er am 10. September 1946 in Bern seine Schriften zurückzog, erhob die dortige Steuerverwaltung von ihm Einkommenssteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 10. September 1946. Anfangs 1947 wurde er in Basel zur Abgabe der Steuererklärung für 1946 aufgefordert. Er reichte diese am 20. März 1947 ein und wurde hierauf am 16. September 1947 für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1946 zur Einkommenssteuer veranlagt.

Gegenüber der vorliegenden Beschwerde wegen Doppelbesteuerung für die Zeit vom 1. Juni bis 10. September 1946 erhebt Bern die Einrede, Basel-Stadt habe seinen Steueranspruch für diese Zeit durch verspätete Geltendmachung verwirkt.

Das Bundesgericht erklärt diese Einrede als unbegründet aus folgenden

Erwägungen:

Wenn ein Kanton Steueransprüche erhebt, die zu Auseinandersetzungen mit andern Kantonen führen können, so ist er nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, das Steuerverfahren mit der durch die Rücksichtnahme auf die übrigen Kantone gebotenen Beschleunigung durchzuführen; eine ungebührlich lange und nicht entschuldbare Verzögerung des Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahrens hat die Verwirkung des Steuerrechts zur Folge, wenn bei Gutheissung des nachträglich erhobenen Steueranspruchs ein anderer Kanton zur Rückerstattung von Steuern, die er in Unkenntnis des kollidierenden Steueranspruchs bereits bezogen hat, verpflichtet werden müsste (BGE 63 I 236). In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Bundesgericht regelmässig verlangt, dass die Veranlagung «innert des Steuerjahres» vorzunehmen sei (BGE 54 I 307, 63 I 237, 68 I 138 und zahlreiche nicht veröffentlichte Urteile). Dabei handelte es sich jedoch stets um Kantone und Steuern, bei denen

das Steuerjahr (Zeitraum, für den die Steuer geschuldet und erhoben wird) mit dem Veranlagungsjahr (Zeitraum, in dem die Steuer veranlagt und bezogen wird) übereinstimmt, bei denen also eine Veranlagung erst nach Ablauf des Steuerjahres schon nach dem kantonalen Recht als verspätet erscheint. Das ist nicht der Fall bei der Einkommenssteuer des Kantons Basel-Stadt, die — ausser bei Tod und Wegzug des Steuerpflichtigen — erst nach Ablauf des Jahres, dessen Einkommen das Steuerobjekt bildet, veranlagt und bezogen wird (§§ 18, 19 des basel-städtischen StG von 1922; vgl. BGE 49 I 346, 69 I 154/5). Wollte man solche Postnumerando-Besteuerung für Einkommen als ungebührliche Verzögerung der Veranlagung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betrachten, so wäre der Kanton Basel-Stadt, um nicht die Verwirkung seiner Steueransprüche zu gewärtigen, entweder genötigt, zum System der Pränumerando-Besteuerung des Einkommens überzugehen, oder er müsste, da ja bei Postnumerando-Besteuerung eine zahlenmässige Veranlagung erst nach Ablauf des Steuerjahres möglich ist, gegenüber den neu zuziehenden und den auch in andern Kantonen einkommenssteuerpflichtigen Personen noch im Steuerjahr darüber entscheiden, von welchem Zeitpunkt an und in welchem Umfange sie für ihr Einkommen seiner Steuerhoheit unterstehen. Eine so weitgehende Umgestaltung seines Steuerrechts könnte einem Kanton nur zugemutet werden, wenn zwingende Gründe dafür vorlägen. Das ist aber nicht der Fall. Dem Interessé der übrigen Kantone an einer beförderlichen Steuererhebung in Kollisionsfällen ist genügend Rechnung getragen, wenn Basel-Stadt die Einkommenssteuer innert des dem Steuerjahr folgenden Veranlagungsjahres erhebt.

Im vorliegenden Falle haben die basel-städtischen Steuerbehörden ordnungsgemäss vom Beschwerdeführer anfangs 1947 die Einkommenssteuererklärung für 1946 eingefordert und haben ihn, nachdem diese am 20. März 1947 eingegangen war, am 16. September 1947 veranlagt.

Da dies alles während des Veranlagungsjahres geschah und die bernischen Steuerbehörden hievon schon am 29. September 1947 Kenntnis erhielten, ist die Einrede der Verwirkung des basel-städtischen Steueranspruchs abzuweisen.

28. Urteil vom 16. Juli 1948 i. S. Blattner gegen Kantone Solothurn und Aargau.

Art. 46 Abs. 2 BV. Liegt ein Landwirtschaftsbetrieb in zwei oder mehr Kantonen, so ist der Ertrag nach dem Ertragswert der Grundstücke auf die beteiligten Kantone aufzuteilen.

Art. 46, al. 2 Cst. Lorsqu'une exploitation agricole s'étend sur deux ou plusieurs cantons, le rendement doit être réparti entre les cantons intéressés en proportion de la valeur de rendement des immeubles.

Art. 46 cp. 2 CF. Se un'azienda agricola è situata in due o più cantoni, il reddito dev'essere ripartito tra i cantoni interessati proporzionalmente al valore del reddito degli immobili.

A. — Der Rekurrent, Max Blattner-Schmid, ist Eigentümer eines von ihm selbst betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbes, das zum Teil in der aargauischen Gemeinde Unter-Erlinsbach und zum Teil in der solothurnischen Gemeinde Nieder-Erlinsbach liegt. Auf dem Gebiete der Gemeinde Unter-Erlinsbach befinden sich alle Ökonomiegebäude (Wohnhaus, Stall, Scheune, etc.), der Wald von 65 a, sowie 482 a Kulturland, während zur Gemeinde Nieder-Erlinsbach 890 a Kulturland gehören.

B. — Für das Jahr 1947 wurde das steuerpflichtige Vermögen des Rekurrenten in beiden Kantonen folgendermassen festgesetzt:

	Anteil des Kts. Aargau:	Anteil des Kts. Solothurn:	Total:
	Fr.	Fr.	Fr.
Bruttovermögen ...	210 688 (88,2%)	28 155 (11,8%)	238 843
Hypothekarschuldenabzug	57 330 (88,2%)	7 670 (11,8%)	65 000
Reinvermögen	153 358	20 485	173 843

Bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens pro 1947 gingen beide Kantone von der Annahme aus, dass die nicht landwirtschaftlichen Einkünfte von Fr. 3286.— ausschliesslich dem Wohnsitzkanton Aargau zur Besteuerung zuzuweisen seien und dass der landwirtschaftliche Ertrag — vor Abzug der Hypothekarzinsen — sich auf Fr. 12,762.— belaufe. Bei der Verteilung dieses landwirtschaftlichen Einkommens auf die beiden Kantone ergaben sich dann aber folgende Differenzen:

a) Der Kanton Aargau nahm die Ausscheidung nach den in jedem Kanton befindlichen landwirtschaftlichen Anlagewerten vor und brachte von den darnach auf die beiden Kantone entfallenden Einkommensanteilen die Hypothekarschuldenzinse in Abzug und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Ausscheidung des steuerpflichtigen Vermögens. Auf diese Weise ergab sich folgendes Resultat:

Anlagewerte:	im Kt. Aargau:	im Kt. Solothurn:	Total:
	Fr.	Fr.	Fr.
Gebäude & Grundstücke	61 227		61 227
Nur Grundstücke ..		28 155	28 155
Viehhabung	18 000		18 000
Maschinen	3 000		3 000
	82 227 (74,5%)	28 155 (25,5%)	110 382
Landw. Einkommen ..	9 508 (74,5%)	3 254 (25,5%)	12 762
Abz. Hypothekarzinsse	2 095 (88,2%)	280 (11,8%)	2 375
Landw. Reineinkommen	7 413	2 974	10 387

b) Der Kanton Solothurn schied aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von Fr. 12,762.— den Waldertrag (Fr. 82.—) sowie vom Kulturlandertrag (Fr. 12,680.—) einen Vorausbezug von $33 \frac{1}{3} \%$ (Fr. 4226.—) dem Kanton Aargau zu und verteilte den Rest von Fr. 8454.— nach dem Flächenmass des Kulturlandes auf die beiden Kantone; der Hypothekarzinsenabzug wurde in gleicher Weise vorgenommen wie im Kanton Aargau. Darnach ergab sich folgendes Resultat: